

Nachstehend wird die **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)** in der seit dem 29.08.2015 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin ist berücksichtigt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 08.06.2015.

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBL. S. 301, 445) und der ab 22. Mai 1999 geltenden Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GVBL S. 345) sowie der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung KomBek VO) vom 19. Dezember 1997 hat der Stadtrat der Stadt Königstein Sachsen in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Königstein (Sachsen).

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2
Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie mindestens für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus, Goethestraße 7, Sekretariat, niedergelegt werden. Hierauf wird bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3
Ortsübliche Bekanntmachung

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses und an nachstehenden Stellen:

Stadt Königstein

- Schaukasten Reißiger Platz/ Ecke Hainstraße

Ortslage Halbestadt

- Schaukasten am Fährhaus (gegenüber der Fähre)

OT Leupoldishain

- Schaukasten am Parkplatz Dorfmitte
- Schaukasten in der Buswarte Halle Abzweig Nikolsdorf

OT Pfaffendorf

- Schaukasten gegenüber Pfaffendorfer Straße 17 a

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, so wird die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt. Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 11.10.1993 außer Kraft.

Königstein, den 18.12.2001

Haase
Bürgermeister